Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 10. November 2026

Dossier Nr. 12781, «Rundschau» vom 14. Oktober 2026 – «Teak: Investment: Der geplatzte Traum der grossen Rendite»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 16. Oktober 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt *beanstanden:*

«Hiermit erhebe ich als Verwaltungsrat der LFS Bewirtschaftungs AG Beanstandung gegen den SRF-Rundschau-Beitrag «Teak-Investment: Der geplatzte Traum der grossen Rendite», ausgestrahlt am 14. Oktober 2026.

1. Ausdrückliche Nennung der LFS Bewirtschaftungs AG

Im Bericht wird die LFS Bewirtschaftungs AG ausdrücklich genannt. Gleichzeitig wird eine Person mit «X X.» bezeichnet und im Zusammenhang mit der ehemaligen Life Forestry Switzerland AG dargestellt.

Die Kombination dieser Angaben ermöglicht es dem Publikum, die Person anhand öffentlich zugänglicher Informationen eindeutig zu identifizieren. Im öffentlich zugänglichen Schweizer Handelsregister, abrufbar über Zefix, ist X als Verwaltungsrat der LFS Bewirt-schaftungs AG eingetragen. Damit lässt sich die im Bericht verwendete Kurzbezeichnung ohne Weiteres meiner Person zuordnen. Auch ist über die Internetseite lfsbw

Die Verwendung einer blossen Namensinitiale verhindert somit nicht, dass ich für das Publikum identifizierbar bin. Durch die ausdrückliche Nennung der Gesellschaft wird zugleich ein unmittelbarer Bezug zwischen meiner Person, meiner Organfunktion und der dargestellten Thematik hergestellt.

2. Sachgerechte Darstellung und notwendige Abgrenzung

Ich ersuche um Prüfung, ob der Beitrag die LFS Bewirtschaftungs AG und meine Rolle sachgerecht und ausreichend differenziert dargestellt hat.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die LFS Bewirtschaftungs AG eine eigenständige Gesellschaft ist und nicht mit der Life Forestry Switzerland AG gleichgesetzt werden darf. Die LFS Bewirtschaftungs AG hat den Kunden keine Bäume verkauft. Sie bietet vielmehr Dienstleistungen zur Bewirtschaftung, Ernte und zum Verkauf der Bäume an, welche die Kunden nach ihrer Auffassung bereits besitzen.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die im Beitrag gewählte Darstellung beim Publikum einen unzutreffenden Eindruck über meine Person, meine frühere Tätigkeit und die heutige Tätigkeit der LFS Bewirtschaftungs AG hervorrufen kann.

3. Prüfung nach dem Radio- und Fernsehgesetz

Ich ersuche die Ombudsstelle, den Beitrag insbesondere im Hinblick auf das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG zu prüfen. Dabei geht es nicht darum, kritische Berichterstattung zu verhindern. Es geht vielmehr darum, ob die tatsächlichen Verhältnisse korrekt, ausgewogen im relevanten Sachzusammenhang und für das Publikum nachvollziehbar dargestellt wurden.

Ich ersuche Sie insbesondere um Prüfung,

- *ob die Verbindung zwischen «X X», meiner Person und der LFS Bewirtschaftungs AG in der konkreten Darstellung sachgerecht erfolgt;*
- *ob die Eigenständigkeit der LFS Bewirtschaftungs AG gegenüber der Life Forestry Switzerland AG ausreichend deutlich wird;*
- *ob die Darstellung geeignet ist, beim Publikum einen sachlich nicht gerechtfertigten Eindruck über meine heutige Funktion und Tätigkeit zu erzeugen.*

Ich bitte um eine inhaltliche Prüfung dieser Punkte und um eine begründete Stellungnahme im Rahmen des Ombudsverfahrens.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

1. Thema des Beitrags

Der Beitrag befasste sich mit dem Geschäftsmodell der Life Forestry Switzerland AG und mit der Lage ihrer Kundinnen und Kunden nach dem Konkurs der Firma.

Im Zentrum standen zwei Fragen:

- Welche Rechte haben die Kundinnen und Kunden an den Teakbäumen in Lateinamerika?
- Wie sollen die Bäume künftig bewirtschaftet, geerntet und verkauft werden?

Das Thema ist von grossem öffentlichem Interesse. Mehrere Tausend Personen in Deutschland und der Schweiz hatten Verträge über Teakholz-Investments abgeschlossen und dafür insgesamt einen hohen Millionenbetrag bezahlt. Ende 2025 wurde das Konkursverfahren gegen die Life Forestry Switzerland AG eröffnet. Das Verfahren wurde später mangels Aktiven eingestellt. Die Firma befindet sich in Liquidation.

Im September 2026 bestätigte die Staatsanwaltschaft Nidwalden gegenüber der «Rundschau» und Correctiv Schweiz, dass sie ein Strafverfahren gegen den einzigen Verwaltungsrat der Life Forestry Switzerland AG in Liquidation und gegen eine weitere Person führt. Es geht um den Verdacht auf Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung und Konkursdelikte. Der Beitrag ordnete den Stand des Verfahrens korrekt ein. Für alle beschuldigten Personen gilt die Unschuldsvermutung.

Der Redaktion lag zudem ein Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 21. Oktober 2025 vor. Das Gericht verpflichtete die Life Forestry Switzerland AG und ihren damaligen Geschäftsführer, einer Kundin insgesamt 65’333 Euro zurückzuzahlen.

Das Gericht beurteilte das Teak-Investment als Finanzdienstleistung. Es kam zum Schluss, dass das Geschäftsmodell auf die Täuschung und Schädigung der Kundschaft ausgerichtet gewesen sei. Nach Ansicht des Gerichts waren die Preise stark überhöht. Der Vertrieb habe deshalb gegen die grundlegenden Regeln eines fairen Geschäftsverkehrs verstossen.

Vor diesem Hintergrund war es journalistisch notwendig, nicht nur über die frühere Tätigkeit der Life Forestry Switzerland AG zu berichten. Der Beitrag musste auch zeigen, welche neuen Angebote den ehemaligen Kundinnen und Kunden nach dem Konkurs gemacht werden.

2. Nennung der LFS Bewirtschaftungs AG und von X

Die Redaktion bestreitet nicht, dass einzelne Personen herausfinden konnten, wer mit «X X» gemeint war. Personen mit Vorkenntnissen oder Personen, die den Handels-registereintrag zur Firma heraussuchen, konnten X deshalb möglicherweise identifizieren.

Die Redaktion verwendete jedoch bewusst nur den abgekürzten Namen «X X». Damit wurde X gegenüber einem breiten Publikum nicht identifiziert.

Entscheidend ist aber nicht allein, ob eine Identifikation durch zusätzliche Nachforschungen möglich war. Entscheidend ist, ob die Angaben über X für das Verständnis des Beitrags wichtig waren und ob ein öffentliches Interesse an diesen Informationen bestand.

Beides trifft aus Sicht der Redaktion zu:

- X ist Verwaltungsrat und Geschäftsführer der LFS Bewirtschaftungs AG.
- Er arbeitete zuvor mehrere Jahre für die Life Forestry Switzerland AG.
- Die LFS Bewirtschaftungs AG bietet ehemaligen Kundinnen und Kunden der Life Forestry Switzerland AG an, die Bewirtschaftung, Ernte und den Verkauf ihrer Teakbäume zu übernehmen.
- Carl-Lambert Liesenberg, Chef von Life Forestry Switzerland AG, empfahl den ehemaligen Kunden, das Angebot der LFS Bewirtschaftungs AG zu prüfen. Er bot zudem an, ihre Kontaktdaten an X weiterzugeben.
- In einer Medienmitteilung der Life Forestry Switzerland AG in Liquidation hiess es, mehr als 4'000 Kunden hätten entsprechende Verträge abgeschlossen. Der Beitrag behandelte diese Zahl als Angabe der Firma und nicht als eigene Feststellung der Redaktion.

In einem Schreiben an einen Kunden erklärte Carl-Lambert Liesenberg, dass die LFS Bewirtschaftungs AG die Bewirtschaftung, Ernte und den Verkauf der Bäume übernehmen könne. Er wies ausdrücklich darauf hin, dass X zuvor fast zehn Jahre für die Life Forestry Switzerland AG tätig gewesen sei. Nach seiner Darstellung könne X deshalb die Betreuung der Kundschaft weiterführen.

Diese Verbindung war für die Einordnung des neuen Angebots wichtig. Die Firma richtete sich an dieselben Kundinnen und Kunden und übernahm Aufgaben, die zuvor im Umfeld der Life Forestry Switzerland AG lagen.

Ohne diese Angaben hätte das Publikum die Bedeutung der LFS Bewirtschaftungs AG nach dem Konkurs nicht richtig einschätzen können.

Die Nennung der Firma und der Funktion von «X X» diente deshalb nicht dazu, X persönlich an den Pranger zu stellen. Sie sollte transparent machen, wer hinter dem neuen Angebot steht und welche Verbindungen zur früheren Anbieterin bestehen. Diese Informationen waren für eine grosse Zahl von Kundinnen und Kunden wichtig, deren Investitionen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden sind.

3. Klare Trennung der beiden Firmen

Der Beitrag setzte die LFS Bewirtschaftungs AG nicht mit der Life Forestry Switzerland AG gleich.

Es wurde ausdrücklich gesagt, dass die LFS Bewirtschaftungs AG keine rechtlichen Verbindungen zur Life Forestry Switzerland AG habe. Es wurde auch richtig dargestellt, dass die LFS Bewirtschaftungs AG keine Teakbäume verkauft. Sie bietet Dienstleistungen für die Bewirtschaftung, Ernte und den Verkauf der Bäume an.

Der Beitrag erklärte aber auch, dass es personelle Verbindungen gib. Dazu gehörten die frühere Tätigkeit von X bei der Life Forestry Switzerland AG und die Empfehlung des neuen Angebots durch Carl-Lambert Liesenberg. Die LFS Bewirtschaftungs AG bietet nach dem Konkurs Dienstleistungen für die Bewirtschaftung, Ernte und den Verkauf der Bäume an. Dafür ist eine Provision von 15 Prozent vorgesehen.

4. Stellungnahme von X

Die Redaktion gab X vor der Ausstrahlung Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen und Fragen zu äussern. Nach einem telefonischen Hintergrundgespräch fragte die Redaktion ihn nochmals an. Sie bot ihm entweder ein Interview vor der Kamera oder die schriftliche Beantwortung der Fragen an. X lehnte beides ab.

In seiner E-Mail vom 17. September 2026 erklärte er, der Konkurs der Life Forestry Switzerland AG habe nichts mit seiner heutigen Tätigkeit als Geschäftsführer der LFS Bewirtschaftungs AG zu tun. Aus seiner früheren Tätigkeit als Angestellter ergebe sich auch keine persönliche Verantwortung. Er wolle sich nicht weiter an der Berichterstattung beteiligen.

Der Beitrag verschwieg diese Haltung nicht. Er erwähnte, dass die LFS Bewirtschaftungs AG rechtlich eigenständig ist. Zudem wurde gesagt, dass X keine Fragen beant-worten wollte.

Die Redaktion hat somit keine Stellungnahme unterdrückt. Sie hat gegenüber dem Publikum auch nicht den Eindruck erweckt, X sei vor der Ausstrahlung nicht angefragt worden.

Im Beitrag berichtete anschliessend eine Kundin über ein Telefongespräch mit «X X». Diese Aussage war klar als persönliche Schilderung der Kundin erkennbar. Sie wurde nicht als eigene und unbestrittene Feststellung der Redaktion dargestellt.

Die von der Kundin beschriebene zeitliche Dringlichkeit entsprach zudem den Argumenten, mit denen die LFS Bewirtschaftungs AG ihr Angebot begründete: Die Bewirtschaftung und Ernte müssten innerhalb der bestehenden Nutzungs- und Pachtzeiten erfolgen. Nach dem Ablauf dieser Fristen könnten die Nutzungs- und Zugangsrechte enden.

5. Fazit

Die Nennung der LFS Bewirtschaftungs AG und die Bezeichnung «X X» waren für das Verständnis des Beitrags wichtig. An diesen Informationen bestand ein erhebliches öffentliches Interesse. Das Publikum konnte aufgrund der wichtigsten Tatsachen und der verschiedenen erkennbaren Positionen eine eigene Meinung bilden. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde daher nicht verletzt.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fällt der individual-rechtliche Persönlichkeitsschutz. Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung oder der Ehrverletzung – tritt die Ombudsstelle deshalb nicht ein (vgl. auch Bundesgerichtsentscheid 134 I1 260 E. 6.3f.).

Die Redaktion gibt in ihrer Stellungnahme den Inhalt der beanstandeten Sendung und die dahinterstehenden Überlegungen in zutreffender Weise wieder. Die Tätigkeit der Life Forestry Switzerland AG wird im Beitrag einerseits durch Recherchen der Redaktion dargestellt; anderseits äussern sich mehrere Kundinnen und Kunden dieser Firma zu ihren Erfahrungen mit deren Angeboten.

Dass dabei auch auf die nachgelagerten Dienstleistungen der LFS Bewirtschaftungs AG verwiesen wurde, war in journalistischer Hinsicht angebracht. Auch wenn es sich dabei um eine eigenständige Firma handelt, was im Beitrag ausdrücklich festgehalten wird, stehen deren Dienstleistungen dennoch in einem relevanten Zusammenhang mit der Tätigkeit der konkursiten Life Forestry Switzerland AG. Die LFS Bewirtschaftungs AG bot den durch den Konkurs der Life Forestry Switzerland AG direkt betroffenen Personen gegen Bezahlung eine Hilfestellung bei der Bewirtschaftung ihrer Produkte an. Es war deshalb ohne weiteres sachgerecht und im Rahmen einer solchen Sendung nachgerade geboten, auf die Tätigkeit der LFS Bewirtschaftungs AG einzugehen. Dabei war für eine Einschätzung der Situation auch von Interesse, dass der Geschäftsführer der LFS Bewirtschaftungs AG früher für die Life Forestry Switzerland AG tätig war. Der Name des Geschäftsführers ist im öffentlich zugänglichen Handelsregister per Internet ohne weiteres ersichtlich (www.zefix.ch). Es handelt sich dabei nicht um eine vertrauliche Information, die nicht hätte weitergegeben werden dürfen. Indem die Redaktion nur die Initialen des Beanstanders nannte, hat sie diesen zurückhaltend und nicht in einer sachlich nicht angebrachten Art und Weise erwähnt. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beanstander Gelegenheit hatte, sich mündlich vor der Kamera oder schriftlich zur Sache zu äussern.

Die Ombudsstelle hält fest, dass der Beitrag nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstossen hat. Sollte der Beanstander eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte geltend machen, ist er auf den zivil- oder strafrechtlichen Rechtsweg zu verweisen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz